

gemeinde



ebikon

Verordnung Bürgerrechtskommission

vom 1. September 2024

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Einleitung	2
Art. 2	Grundlagen.....	2
Art. 3	Organisation der Bürgerrechtskommission	2
Art. 4	Aufgaben der Bürgerrechtskommission	2
Art. 5	Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen	3
Art. 6	Information und Kommunikation	3
Art. 7	Einbürgerungsgespräche	3
Art. 8	Beratung und Beschluss	3
Art. 9	Protokoll.....	4
Art. 10	Information der Gesuchstellenden über den Entscheid der Bürgerrechtskommission	4
Art. 11	Entschädigung	4
Art. 12	Regelungen Gemeindeordnung	4
Art. 13	Inkrafttreten	4

Art. 1 Einleitung

Die vorliegende Verordnung der Bürgerrechtskommission basiert auf den Bestimmungen der Gemeindeordnung (Art. 39 GO) und der Geschäftsordnung des Einwohnerrates (Art. 64 Abs. 2 GeschOER), wonach die Bürgerrechtskommission abschliessend über die Einbürgerungsgesuche befindet.

Art. 2 Grundlagen

Für die Beurteilung der Einbürgerungsgesuche sind folgende gesetzliche Grundlagen massgebend:

- Bundesgesetz über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts (SR 141.0)
- Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (SRL 2)
- Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Luzern (SRL 3)
- Gemeindeordnung der Gemeinde Ebikon (Art. 39)
- Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts - Informationen zu den Voraussetzungen, dem Einbürgerungsverfahren und den Kosten der Gemeinde Ebikon

Art. 3 Organisation der Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission wählt aus ihrer Mitte die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten (Art. 39 Abs. 2 Gemeindeordnung).

² Die Bürgerrechtskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

³ Die Bürgerrechtskommission fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit nach der zweiten Abstimmung hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Die Kommissionsmitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Abstimmungen erfolgen offen.

⁵ Die Präsidentin, der Präsident lädt je nach Anfall der Geschäfte in Absprache mit dem zuständigen Verwaltungsbereich zu den Sitzungen der Bürgerrechtskommission ein und gibt die Traktanden bekannt.

⁶ Die zuständige Sachbearbeiterin, der zuständige Sachbearbeiter des zuständigen Verwaltungsbereichs nimmt an den Sitzungen der Bürgerrechtskommission mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll.

Art. 4 Aufgaben der Bürgerrechtskommission

¹ Die Bürgerrechtskommission hat folgende Aufgaben:

- Akteneinsicht in die Einbürgerungsgesuche in der Aktenaufgabe
- Referenzabklärungen zu den Gesuchstellenden
- Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen
- Entgegennahme von Anmerkungen und Bedenken aus der öffentlichen Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
- Gespräche mit den Gesuchstellenden
- Abklärung der Integration und der Verständigung in der deutschen Sprache
- Gewährung des rechtlichen Gehörs bei ablehnenden Entscheiden
- Begründbarer Schlussentscheid über die Bürgerrechtsgesuche

² Die Bürgerrechtskommission kann Aufgaben an einzelne Mitglieder der Kommission delegieren.

Art. 5 Aufgaben der Stelle für das Bürgerrechtswesen

Der Verwaltungsbereich für das Bürgerrechtswesen hat folgende Aufgaben:

- Informationen und Hilfestellung an die Einbürgerungsinteressierten
- Entgegennahme von Einbürgerungsgesuchen mit allen notwendigen Unterlagen
- Vervollständigen der Einbürgerungsgesuche und den notwendigen Unterlagen
- Prüfen der Einbürgerungsgesuche nach den gesetzlichen Bestimmungen
- Erarbeiten des Einbürgerungsberichtes
- Einholung der Berichte bei der Finanzabteilung, Steueramt, Steuerkasse, Einwohnerdienste, Sozialdienst, Schulen, KESB usw.
- Öffentliche Bekanntmachung der Namen der Gesuchstellenden
- Vorbereitung der Aktenauflage für die Bürgerrechtskommission
- Organisation der Einbürgerungsgespräche
- Ausfertigung und Zustellung der Einbürgerungsentscheide
- Rechnungsstellung an die Gesuchstellenden

Art. 6 Information und Kommunikation

¹ Die Namen der einzubürgernden Personen werden vor der Behandlung in der Bürgerrechtskommission öffentlich bekannt gemacht. Den Stimmberechtigten von Ebikon steht das Recht zu, sich während einer Frist von 20 Tagen zu den Gesuchen zu äussern und Bedenken gegen eine Einbürgerung begründet anzumelden.

² Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich.

³ Der Verwaltungsbereich für das Bürgerrechtswesen informiert die Öffentlichkeit selbständig über die erfolgten Einbürgerungen.

Art. 7 Einbürgerungsgespräche

Die Gesuchstellenden werden zu einem Gespräch mit der Bürgerrechtskommission eingeladen. Das Gespräch beinhaltet:

- Begrüssung und Vorstellen der Kommission durch die Präsidentin / den Präsidenten;
- Allgemeine Fragen über die Person und über die Beweggründe zur Einbürgerung und den Stand der Integration, Fragen zu Ebikon, Luzern, Schweiz und der näheren Umgebung sowie Fragen zu den staatspolitischen Kenntnissen, Rechte und Pflichten;
- Sind aufgrund des Gespräches oder des Aktenstudiums Fakten ersichtlich, die Zweifel an eine Genehmigung des Gesuchs aufkommen lassen, so sind diese beim Gespräch zu Sprache zu bringen;
- Information über weiters Vorgehen;
- Verabschiedung.

Art. 8 Beratung und Beschluss

Nach dem Gespräch berät die Kommission und entscheidet über das Gesuch. Folgende Beschlüsse sind möglich:

- Zusicherung des Bürgerrechts der Gemeinde Ebikon sofern die Anforderungen als erfüllt betrachtet werden;
- Zurückstellen, falls die Anforderungen noch nicht vollumfänglich erfüllt sind, aber die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie nach einer bestimmten, durch die Kommission festgelegte Frist erfüllt werden können;

- Ablehnung, falls die Anforderungen als nicht erfüllt beurteilt werden

Art. 9 Protokoll

¹ Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Darin sind die Präsenz und die Beschlüsse aufzuführen.

² Zu jedem Einbürgerungsgespräch ist der Beschluss der Bürgerrechtskommission festzuhalten. Wird eine Einbürgerung abgelehnt oder zurückgestellt, müssen im Protokoll die Gründe aufgeführt werden. Diese werden den Gesuchstellenden schriftlich mitgeteilt.

Art. 10 Information der Gesuchstellenden über den Entscheid der Bürgerrechtskommission

¹ Der Beschluss der Bürgerrechtskommission wird den Bürgerrechtsbewerbern schriftlich mitgeteilt.

² Ablehnende Entscheide werden eingeschrieben mitgeteilt, sind zu begründen und mit der Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Gegen Entscheide der Bürgerrechtskommission kann Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Luzern innert 20 Tagen eingereicht werden (§ 142 Abs. 1b Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Luzern).

³ Für die Bürgerrechtskommission unterzeichnen die Präsidentin / der Präsident zusammen mit der Sachbearbeiterin / dem Sachbearbeiter für das Bürgerrechtswesen.

Art. 11 Entschädigung

Den Kommissionsmitgliedern steht ein Sitzungsgeld gemäss den festgelegten Ansätzen zu.

Art. 12 Regelungen Gemeindeordnung

Für die Kommissionsarbeit gelten als Grundlage die Regelungen der Gemeindeordnung Ebikon, unter anderem die Vorgaben zum Öffentlichkeitsprinzip (Art. 4), Ausstand (Art. 8) sowie zur Amtsverschwiegenheit (Art. 10). Für den Ausstand findet das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ebenfalls Anwendung (SRL 40).

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde durch den Einwohnerrat Ebikon am 3. September 2024 beschlossen und tritt per 1. September 2024 in Kraft.

Einwohnerrat Ebikon

Alex Fischer
Einwohnerratspräsident

Roland Baggenstos
Gemeindeschreiber